

RS Vfgh 2010/12/16 B1575/09 ua - B1544/09 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.2010

Index

74 Kirchen, Religionsgemeinschaften

74/01 Gesetzliche Anerkennung, äußere Rechtsverhältnisse

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

AVG §8

IslamVO §2

Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde gegen die Genehmigung einer Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft mangels Beschwer; Ablehnung der Behandlung der Beschwerde gegen die Versagung der Parteistellung im Genehmigungsverfahren

Rechtssatz

Keine Einräumung der Parteistellung durch die Bestimmungen der IslamVO über die Genehmigung der von der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) vorzulegenden Verfassung; subjektive Rechtssphäre des Beschwerdeführers (Präsident des Islamischen Informations- und Dokumentationszentrums Österreich) durch die bescheidmäßige Genehmigung nicht berührt; keine Begründung oder Veränderung subjektiver Rechte oder Pflichten; Beschwerdeführer auch nicht Adressat des angefochtenen Bescheides. Daher keine Beschwerdelegitimation.

Keine Begründung der Parteistellung durch die bloße Zustellung eines Bescheides (hier: behauptete persönliche Aushändigung).

Ablehnung der Behandlung der Beschwerde gegen die Versagung der Parteistellung im Verfahren zur Genehmigung der Verfassung; Hinweis auf B1214/09, E v 01.12.10.

She auch B1544/09 ua vom selben Tag.

Entscheidungstexte

- B 1575/09 ua
Entscheidungstext VfGH Beschluss 16.12.2010 B 1575/09 ua
- B 1544/09 ua
Entscheidungstext VfGH Beschluss 16.12.2010 B 1544/09 ua

Schlagworte

Religionsgesellschaften, VfGH / Legitimation, Rechte subjektive öffentliche, Verwaltungsverfahren, Parteistellung, Beschwer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2010:B1575.2009

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at